



Einreicher: Gruppe Die Andere

öffentlich

Betreff:
Tariflöhne in sozialen Einrichtungen

Erstellungsdatum 29.03.2010

Eingang 902:

weitergeleitet an

das Büro OBM:

Termin der

Beantwortung:

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Die Anfrage dient der Kontrolle der Verwaltung. Insbesondere soll die Verwendung von städtischen Zuschüssen für den Betrieb von Kindertagesstätten geprüft werden.

In den letzten Monaten wurde in der Presse vielfach über die Entlohnung der Angestellten von sozialen Trägern berichtet. Angestellte von Kindertagesstätten, die in freier Trägerschaft betrieben werden, haben sich an Stadtverordnete gewandt und darauf hingewiesen, dass ihre Entlohnung unterhalb des Tarifniveaus erfolgt.

Wir fragen den Oberbürgermeister:

1. Wie wird der städtische Zuschuss ermittelt, der an die sozialen Träger gezahlt wird, die in Potsdam Kindertagesstätten betreiben?
2. Wird bei der Ermittlung der Zuschüsse die Zahlung von Tariflohn zugrunde gelegt?
3. Wenn nein, Lohnzahlungen in welcher Höhe werden zugrunde gelegt?
4. In welcher Form kontrolliert die Stadtverwaltung, ob die städtischen Mittel in der vorgesehenen Höhe zur Zahlung von Lohnkosten für das Betreuungspersonal verwendet wurden?
5. Wie schließt die Verwaltung aus, dass städtische Zuschüsse für überhöhte Geschäftsführergehälter und Beraterverträge genutzt werden?

Anlage:
Antwort der Verwaltung

Unterschrift



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 3/35
Bearbeiter: Herr König Telefon: 4315

Erstellungsdatum:	09.04.2010
Eingang 902:	<u>16.04.2010</u>
Termin:	19.04.2010

Beantwortung der

Anfrage / Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 10/SVV/0300

Betreff: **Tariflöhne in sozialen Einrichtungen > GB 3**

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

1.

Jedem Träger einer Kindertagesstätte in der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Zuschuss pro belegtem Platz von 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung gewährt (§ 16 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG)). Bei den im städtischen Bedarfsplan enthaltenen erforderlichen Einrichtungen gem. § 12 Abs. 3 KitaG werden darüber hinaus die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude von der Landeshauptstadt Potsdam getragen. Die Höhe des städtischen Zuschusses ermittelt sich aus der Differenz der berücksichtigungsfähigen Kosten der Kindertagesbetreuung und allen zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte (§ 16 Abs. 3 KitaG).

2. und 3.

Bemessungsgröße für die Bezuschussung von 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals sind die Durchschnittssätze der jeweiligen Vergütungsregelung (§ 16 Abs. 2 KitaG). Die Personalkosten der Träger beruhen auf durchaus unterschiedlichen Vergütungsregelungen. Diese können zum Geltungsbereich des Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gehören; sie können eigene Vergütungsregelungen, dem TVöD analoge Regelungen oder einzelvertragliche Regelungen sein. Als Durchschnittssatz der Vergütungsregelung des Trägers wird jedoch höchstens eine Vergütung für vergleichbare Beschäftigte nach TVöD gewährt (§ 5 Abs. 1 Kita-Finanzierungsrichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam (KitaFR)).

Fortsetzung siehe Rückseite

Oberbürgermeister

Beigeordnete/r

Drucksachen Nr.: 10/SVV/0300

4.

Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss der Landeshauptstadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben durch den Träger einer Kindertagesstätte (§ 13 KitaFR). Er legt dabei Rechenschaft ab über die entstandenen Personalaufwendungen, die Eingruppierung und die Wochenstunden seines Personals. Der Träger verpflichtet sich mit rechtsverbindlicher Unterschrift zur Wahrheit der gemachten Angaben.

5.

In den letzten 2 Jahren hat der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Wirtschaftsprüfer beauftragt, stichprobenartig die Bücher, Unterlagen und Belege von Trägern einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind und um einen Missbrauch des städtischen Zuschusses auszuschließen.